

Oö. Umweltanwaltschaft

4021 Linz • Kärntnerstraße 10-12

Geschäftszeichen:

UAnw-2019-429026/5-Nöh

Bearbeiter/-in: Ing. Franz Nöhbauer

Tel: (+43 732) 77 20-13456

Fax: (+43 732) 77 20-

E-Mail: uanw.post@ooe.gv.at

Amt der Oö. Landesregierung  
Direktion Verfassungsdienst  
Landhausplatz 1  
4021 Linz

[www.land-oberoesterreich.gv.at](http://www.land-oberoesterreich.gv.at)

Linz, 12.01.2021

## Verf-2013-8208/116-May

**Landesgesetz, mit dem das Oö. Bautechnikgesetz 2013 geändert wird (Oö. Bautechnikgesetz-Novelle 2021); Begutachtungsverfahren, Stellungnahme der Oö. Umweltanwaltschaft**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Aus Sicht der Oö. Umweltanwaltschaft ist die flächendeckende, verpflichtende Nutzung von Dächern für solare Energiegewinnung ein Gebot der Stunde und wir möchten in unserer Stellungnahme einige Präzisierungen in der geplanten BauTG Novelle 2021 einfordern.

### *§ 35 Allgemeine Anforderungen*

*(1) Bauwerke und all ihre Teile müssen so geplant und ausgeführt sein, dass die bei der Verwendung benötigte Energiemenge nach dem Stand der Technik begrenzt wird. Auszugehen ist von der bestimmungsgemäßen Verwendung des Bauwerks; die damit verbundenen Bedürfnisse (insbesondere Heizung, Warmwasserbereitung, Kühlung, Lüftung, Beleuchtung) sind zu berücksichtigen.*

**Dabei sind die Vorgaben der Richtlinie 2010/31/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Mai 2010 über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden (Neufassung), ABI. Nr. L 153/13 vom 18. Juni 2010, in der Fassung der Richtlinie (EU) 2018/844 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 zur Änderung der Richtlinie 2010/31/EU über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden und der Richtlinie 2012/27/EU über Energieeffizienz, ABI. Nr. L 156 vom 19. Juni 2018, S 75, zu berücksichtigen.**

**Der Zusatz zur Gesamtenergieeffizienz ist aus Gebäudesicht von besonderer Bedeutung. Nur wenn im Gebäudebereich in den nächsten Jahren massiv reduziert wird, kann Österreich einen gerechten und fairen Beitrag zur Erreichung der Pariser Klimaziele beisteuern. Genau aus diesem Grund ist auch Z 3 im Abs 2 zu streichen!**

*(2) Bei der Beurteilung, ob die Energiemenge gemäß Abs. 1 nach dem Stand der Technik begrenzt wird, ist insbesondere Bedacht zu nehmen auf*

*1. Art und Verwendungszweck des Bauwerks,*

*2. Gewährleistung eines dem Verwendungszweck entsprechenden Raumklimas; insbesondere*

sind ungünstige Auswirkungen, wie unzureichende Belüftung oder sommerliche Überwärmung, zu vermeiden, sowie

### **3. die Verhältnismäßigkeit von Aufwand und Nutzen hinsichtlich der Energieeinsparung.**

~~(4) Die Dächer von Hauptgebäuden, ausgenommen Wohngebäuden mit nicht mehr als drei Wohnungen, sind möglichst so zu planen und auszuführen, dass darauf Solaranlagen für die Warmwasseraufbereitung und Stromerzeugung angebracht werden können. In einem Bebauungsplan kann festgelegt werden, inwieweit Dächer von Hauptgebäuden so geplant und ausgeführt werden müssen, dass darauf entsprechende Solaranlagen angebracht werden können.~~

**(4) Alle Dächer von Gebäuden, welche nach § 24 Oö. BauO bewilligungspflichtig bzw. nach § 24 a anzeigepflichtig sind, sind so zu planen und auszuführen, dass darauf Solaranlagen für die Warmwasseraufbereitung und Stromerzeugung angebracht werden können. In einem Bebauungsplan kann festgelegt werden, wie die oben genannten Dächer bestmöglich für eine solare Nutzung ausgeführt werden müssen.**

In der Oö. PV-Strategie ist vorgesehen, Photovoltaik schwerpunktmäßig an und auf Gebäuden zu installieren. Da OÖ aufgrund seiner *starken* Industrie das energieintensivste Bundesland in Österreich ist, braucht es zukünftig wohl jede Dachfläche, um für die Energiewende mit Klimaneutralität 2040 einen fairen Beitrag gegenüber den anderen Bundesländern, welche auch Freiflächen zulassen, zu leisten.

In OÖ wurden in 2019 rund 6.700 neue Gebäude mit einer überbauten Fläche von 1,8 Mio. m<sup>2</sup> errichtet, wobei es sich bei 4.700 Gebäuden um neue Wohngebäude mit einer überbauten Fläche von rund 1 Mio. m<sup>2</sup> handelt.

- ⇒ Bei konsequenter Nutzung der geeigneten Dachflächen (Annahme nach Studie Fechner et al 2020: rund 120 kWh/m<sup>2</sup> u. a. und rund ein Viertel der Dachflächen sind als geeignet zu betrachten) ergibt dies eine Energiemenge von 240 GWh pro Jahr erwarten, was eine neu installierte Leistung von 250 MW ausmacht.

Werden nicht alle Gebäude konsequent für die solare Nutzung herangezogen, wird nur ein Bruchteil des o.g. Wertes an und auf Gebäuden umsetzbar sein. In diesem Fall wird OÖ zukünftig ebenfalls auf Freiflächen setzen müssen, um für die Energiewende einen fairen Beitrag in Österreich zu leisten.

Mit freundlichen Grüßen!

Der Oö. Umweltschutzanwalt

DI Dr. Martin D o n a t

Hinweis:

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte an die / Oö. Umweltschutzanwaltschaft, Kärntnerstraße 10-12, 4021 Linz, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.